

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) - in der jeweils derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 19.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf beschlossen:

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Schorndorf betreibt kommunale Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs werden monatliche Betreuungsgebühren erhoben. Ausnahmen sind die Angebote der Ganztagschulen in gebundener Form; diese sind gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Einrichtung wegen Ferien, Streik oder aus einem dienstlichen oder anderen zwingenden Grund vorübergehend geschlossen wird, sowie bei längerem Fehlen des Kindes.
- (3) Fehlt ein Kind infolge Krankheit, Erholungsverschiebung oder aus ähnlichem zwingendem Grund ununterbrochen länger als vier Wochen, so wird die monatliche Gebühr für den betreffenden Zeitraum auf Antrag und auf ärztlichen Nachweis um die Hälfte ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Kommt es zu einer pandemiebedingten Schließung einer Gruppe von zusammenhängend mindestens zehn Betreuungstagen während der regulären Öffnungstage und je Kalendermonat, so werden 50 % der jeweiligen Monatsgebühr nach §4 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Satzung erstattet, bei Schließungen von zusammenhängend 20 Betreuungstagen je Kalendermonat werden 100 % der jeweiligen Monatsgebühr erstattet. Erstattungsbeträge werden mit später fällig werdenden Gebühren der gleichen Satzung aufgerechnet oder ausbezahlt. Diese Regelung wird auch angewandt, wenn die Gruppe aufgrund von Personalmangel geschlossen bleiben muss.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

§ 3 Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in ein Betreuungsmodul ist die schriftliche Anmeldung des Schülers beim Fachbereich Schulen und Vereine. Die Anmeldung umfasst grundsätzlich das komplette Betreuungsjahr vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres. Für die Anmeldung steht ein Anmeldeformular online auf der Homepage der Stadt Schorndorf zur Verfügung. Dieses ist vollständig auszufüllen und ggf. von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Eine Erstanmeldung für das nachfolgende Schuljahr hat bis Anfang Mai zu erfolgen. Die genaue Anmeldefrist kann dem gültigen Anmeldeformular entnommen werden. Soweit freie Plätze vorhanden sind, ist die Aufnahme auch im Verlauf des Betreuungsjahres möglich.
- (2) In ein Betreuungsmodul werden die Schüler derjenigen Schule aufgenommen, an der die Gruppe geführt wird oder für die eine gemeinsame Betreuungsgruppe eingerichtet ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Stadt ist bestrebt, allen angemeldeten Schülern einen Platz im jeweiligen Betreuungsmodul zur Verfügung zu stellen. Liegen im Einzelfall mehr Anmeldungen vor, als Plätze aktuell zur Verfügung stehen, gelten folgende Aufnahmekriterien:
 1. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist berufstätig oder weist eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 2. Beide sorgeberechtigten Elternteile sind berufstätig oder weisen eine bevorstehende Berufstätigkeit nach.
 3. Der alleinerziehende sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berufstätig.
 4. Nur ein Elternteil ist berufstätig
 5. Kinder der Klassen 1 und 2 werden innerhalb der genannten Aufnahmekriterien vorrangig berücksichtigt.
- (5) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten werden die vorliegende Satzung und die aktuell geltenden Richtlinien als verbindlich anerkannt.

§ 4 Änderung der Betreuungsmodule

- (1) Eine Änderung der gewählten Betreuungsmodule muss schriftlich erfolgen.
- (2) Die Zubuchung von Betreuungsmodulen ist nach Prüfung der Verfügbarkeit jederzeit möglich.
- (3) Die Abwahl eines Betreuungsmoduls ist nach vierwöchiger Frist zum Beginn des folgenden Monats möglich.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

§5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Abmeldung eines Schülers aus allen gebuchten Betreuungsmodulen muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Nach der Abmeldung ist eine Neuanschuldung frühestens nach drei Monaten wieder möglich. Bei Abmeldung aus besonderem Anlass (z.B. Wegzug) kann von Seiten der Stadt auf Einhaltung der Fristen verzichtet werden.
- (2) Erfolgt keine Abmeldung, wird das Benutzungsverhältnis automatisch um ein Betreuungsjahr verlängert. Eine automatische Abmeldung erfolgt nach Beendigung a) der 4.Klasse (Grundschulen) und b) der 7.Klasse (weiterführende Schulen) jeweils zum Ende des Betreuungsjahres am 31.08.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zeitweise aussetzen oder beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat, wenn das Kind mehr als einen Monat unentschuldig fehlt oder wenn das Kind permanent oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs der Einrichtung stört z.B. durch Belästigung und oder durch Gefährdung anderer Schüler oder einer Betreuungskraft sowie die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzudrohen. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder einer Betreuungskraft ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten der Richtlinien (Anlage 2) erklärt werden.

§6 Gebührenhöhe

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Kernzeitbetreuung für Halbtagschüler) sowie für die Ergänzende Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs (Ganztagschüler) je Schüler eine monatliche Betreuungsgebühr. Die Gebühr für die Betreuung im Einzelnen ergibt sich aus der in Anlage 1 dargestellten Gebührentabelle.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der gebuchten Betreuungsart und –zeit und der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern.

§7 Gebührenreduzierungen

- (1) Für die Entgeltberechnung der Kernzeitbetreuung, der ergänzenden Betreuungsangebote an den Ganztagesgrundschulen sowie der Ferienbetreuung wird eine Staffelung der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder zugrunde gelegt:

Für Kind(er) aus einer Familie mit	Reduzierung
einem kindergeldberechtigten Kind	0%
zwei kindergeldberechtigten Kindern	17%
drei kindergeldberechtigten Kindern	35%
vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern	53%

- (2) Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Nachweis über den Bezug von Kindergeld vorgelegt werden, damit eine Gebührenreduzierung aufgrund der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Personen berücksichtigt werden kann.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung nachweislich eingetreten ist. Wird die Stadt bei Geburt eines Kindes innerhalb eines Monats nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung der Gebühren erst im Folgemonat des Bekanntwerdens umgesetzt werden.
- (4) Bei Vorlage eines Nachweises über den Bezug von Wohngeld, Jugendhilfe oder Leistungen nach SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Betreuungsgebühr grundsätzlich um 50 % reduziert. Diese Reduzierung gilt jeweils nur so lange, wie oben genannte Leistungen nachweislich bezogen werden. Bestehen die Gründe für eine Gebührenreduzierung nicht mehr, wird die volle Betreuungsgebühr erhoben. Wird die Stadt bei erstmaligem Bezug oder bei Verlängerung des Bezugs von Sozialleistungen innerhalb eines Monats nicht in Kenntnis gesetzt, kann die Reduzierung der Gebühren erst im Folgemonat des Bekanntwerdens umgesetzt werden.
- (5) Sind die Voraussetzungen von Abs. 4 nicht erfüllt, wird bei Vorlage eines Nachweises, dass es sich bei dem sorgeberechtigten Elternteil um eine alleinerziehende Person handelt, die Betreuungsgebühr grundsätzlich um 25 % reduziert.
- (6) Es kann nur eine der Reduzierungen nach Abs. 4 oder Abs. 5 in Anspruch genommen werden. Eine Kombination mehrerer Reduzierungen ist nicht möglich. Die Reduzierung richtet sich in der Regel nach dem höchstmöglichen Satz. Ausgenommen hiervon sind Reduzierungen nach Abs. 1

§8 Gebührenschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Sorgeberechtigten, der allein sorgeberechtigte Elternteil sowie sonstige Sorgeberechtigte des Schülers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§9 Entstehung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit Beginn der Aufnahme des Kindes.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Beendigung der 4. Klasse oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

§10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die volle Betreuungsgebühr wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig und ist an 12 Monaten im Betreuungsjahr zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn (z. B. nach den Sommerferien) oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats. Lediglich bei Neuaufnahme des Kindes im Verlauf des Betreuungsjahres kann die Betreuungsgebühr des Aufnahmemonats um 50% reduziert werden, wenn die Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats erfolgt. Eine Reduzierung im ersten Betreuungsmonat nach den Sommerferien ist nicht möglich. (siehe §3 Abs. 1 der Satzung)
- (2) Zubuchungen von Betreuungsmodulen werden bis zum 15. eines Monats vollumfänglich abgerechnet. Bei Zubuchungen ab dem 15. eines Monats wird die Betreuungsgebühr um 50 % reduziert.
- (3) Bei Ferienbetreuungsangeboten ist das Betreuungsentgelt im Vorfeld der Betreuung zu entrichten.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

§11 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Einrichtungen sind in den Richtlinien (Anlage 2) geregelt. Die Richtlinien, die bei der Aufnahme ausgehändigt werden, sind für alle Nutzer verbindlich

§12 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf vom 30.09.2021 außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 14. Juli 2022 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 14. Juli 2022.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Gebühren für das Schuljahr 2022/2023

Schule	Modul	Gebühr (1 kindergeld- berechtigtes Kind in der Familie)	Gebühr (2 kindergeld- berechtigten Kin- der in der Fami- lie) / pro ange- meldetes Kind	Gebühr (3 kindergeld- berechtigten Kin- der in der Fami- lie) / pro ange- meldetes Kind	Gebühr (4 kindergeldbe- rechtigte Kinder und mehr in der Familie) / pro ange- meldetes Kind
Halbtagschulen	Kernzeit	78,30 €	65,00 €	50,90 €	36,80 €
Otfried-Preußler	Di und Do erw.	34,20 €	28,40 €	22,20 €	16,10 €
Schurwaldschule	Nachmittag erw.	36,40 €	30,20 €	23,70 €	17,10 €
Reinhold-Maier	Kernzeit erw. Di, Do bis 15.00 h	15,40 €	12,80 €	10,00 €	7,20 €
	Kernzeit erw. Di, Do bis 16.00 h	24,30 €	20,20 €	15,80 €	11,40 €
Künkelinschule	Dienstagsmodul	28,70 €	23,80 €	18,70 €	13,50 €
	GT Früh	37,50 €	31,10 €	24,40 €	17,60 €
	GT Mo-Mi	35,30 €	29,30 €	22,90 €	16,60 €
	GT Mo-Mi erw.	28,70 €	23,80 €	18,70 €	13,50 €
	GT Do, Fr	52,90 €	43,90 €	34,40 €	24,90 €
	GT Do, Fr erw.	43,10 €	35,80 €	28,00 €	20,30 €
Schlosswallschule	Dienstagmodul	28,70 €	23,80 €	18,70 €	13,50 €
	GT Früh	25,40 €	21,10 €	16,50 €	11,90 €
	GT Mo-Do	48,50 €	40,30 €	31,50 €	22,80 €
	GT Fr ab 11:30	34,20 €	28,40 €	22,20 €	16,10 €
	GT Fr ab 12:30	24,30 €	20,20 €	15,80 €	11,40 €
	GT Fr erw.	18,80 €	15,60 €	12,20 €	8,80 €
Schillerschule	Di und Do	28,70 €	23,80 €	18,70 €	13,50 €
	GT Früh	30,90 €	25,60 €	20,10 €	14,50 €
	GT Mo-Do	67,30 €	55,90 €	43,70 €	31,60 €
	GT Fr	25,40 €	21,10 €	16,50 €	11,90 €

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Anlage 2 zur Gebührensatzung

Richtlinien für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagsbetriebs

1. Ergänzende Betreuung, Trägerschaft

An den Grundschulen in Schorndorf werden in Abstimmung mit der Schule und je nach örtlichem Bedarf ergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule geschaffen (Kernzeitbetreuung für Halbtagschüler).

An den Ganztagschulen Schillerschule Haubersbronn, Schlosswallschule und Künkelinschule sowie am Schulzentrum Süd/Grauhalde werden für Kinder, welche im Ganztagsbetrieb angemeldet sind, ergänzende Betreuungsangebote im Rahmen des Ganztagsbetriebs eingerichtet.

Je nach örtlichem Bedarf kann eine Betreuungsgruppe auch gemeinsam für mehrere Schulen eingerichtet werden. Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Schorndorf.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Die Schüler können in Absprache mit der Betreuungskraft während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht findet nicht statt.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

3.1. Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher(innen), Personen mit einer entsprechenden Ausbildung im Sozial- und Erziehungsbereich sowie in der Erziehung erfahrene Personen in Betracht.

3.2. Die Größe der Betreuungsgruppen hängt maßgeblich von den räumlichen Gegebenheiten und von der Art des Betreuungsmoduls ab und wird von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Die Mindestzahl von 8 Schülern soll jedoch nicht unterschritten werden.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

4.1. Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Betreuungsangebote können vor, nach oder auch vor und nach dem Unterrichtsblock der Schule eingerichtet werden.

Der Betreuungsrahmen der Kernzeitbetreuung für Halbtagschüler umfasst zusammen mit dem Schulunterricht an allen Grundschulen maximal 6 Stunden/Tag. Die erweiterte Kernzeit umfasst zusätzlich an der Reinhold-Maier-Schule in Weiler 3,75 h/Woche, an der Schurwaldschule in Oberberken 8 h/Woche und an der Otfried-Preußler-Grundschule in Miedelsbach 7,5 h/Woche. Beginn und Ende der Betreuungsangebote werden von der Stadt in Abstimmung mit den Schulen nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen festgelegt.

Die Ergänzende Schulkindbetreuung für Ganztagschüler ist in einzeln wählbare Betreuungsmodule aufgeteilt, welche sich ebenfalls an den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der jeweiligen Schule orientieren.

4.2. Die Schüler sollen möglichst bei Öffnung des Betreuungsangebots erscheinen und bis zum Ende der Betreuungszeit in der Gruppe bleiben. Abweichungen können von den Eltern innerhalb der Betreuungsgruppen mit der Betreuungskraft vereinbart werden.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

- 4.3. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft baldmöglichst mitzuteilen. Die Betreuungskraft informiert die Eltern und die Schule, wenn ein Schüler unentschuldigt fehlt oder die Gruppe unentschuldigt verlässt.
- 4.4. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps / Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darm-erkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten), sowie Corona muss der Betreuungskraft sofort, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.
- 4.5. Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes ist ab 01.03.2020 eine Masernschutzimpfung für alle Kinder, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, verpflichtend. Der Nachweis ist in Form eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird die Einwilligung erteilt, dass die jeweilige Schule den Nachweis über den Masernschutz an die Stadt Schorndorf übermitteln darf.
- 4.6. Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder aus betrieblichen Gründen) geschlossen werden, sind die Eltern rechtzeitig zu informieren. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- 4.7. Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schülern mitzubringen.

5. Aufsicht, Haftung

- 5.1. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich räumlich auf das Schulgelände und das Schulgebäude. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Sie können jedoch für den Schulweg (von bzw. zur Schule oder zu externen Unterrichtsstätten) keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit oder zu den mit den Sorgeberechtigten vereinbarten Zeiten an der Türe der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- 5.2. Verstößt ein Schüler gegen die Anweisungen der Betreuungskraft oder verlässt er unerlaubt die Betreuungsgruppe, ist die Betreuungskraft von ihrer Verantwortung entbunden.
- 5.3. Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.
- 5.4. Die für die Betreuungsgruppen angemeldeten Schüler sind gesetzlich unfallversichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Betreuungskraft umgehend zu melden.

6. Medizinische Notfälle

Eventuelle gesundheitliche Besonderheiten des Kindes sollten dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden. Mit der Anmeldung zu einer Betreuungsgruppe erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt oder das Kranken-

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

haus zur Hilfe gerufen oder das Kind dort hingebracht wird.

7. Weitere Regelungen

- 7.1. Zur besseren Lesbarkeit wurde für Schülerinnen und Schüler durchgehend die männliche Form verwendet.
- 7.2. Sorgeberechtigte im Sinne dieser Richtlinien sind die in § 1626 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen. Liegen der Stadt keine anderslautenden Unterlagen vor, wird davon ausgegangen, dass im Regelfall die Eltern das Sorgerecht ausüben.
- 7.3. Ferienbetreuung
Im Schulzentrum Rainbrunnen wird in Zusammenarbeit mit der Paulinenpflege Winnenden ein zentrales Ferienbetreuungsangebot für Grundschüler geführt, für welches diese Richtlinien analog gelten. Die Betreuungszeiten und die Betreuungsentgelte sind in den Anmeldeformularen geregelt, die über die Homepage der Stadtverwaltung Schorndorf abgerufen werden können.

Stand: 09/2022

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Anlage 3

**Richtlinien für die städtische Förderung von Betreuungsangeboten
im Rahmen der Ferienbetreuung**

Zielsetzung:

Die Stadt Schorndorf möchte die Vereinbarkeit von Familien und Beruf fördern und verbessern. Dazu gehört auch die Unterstützung der Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder in den Schulferien. Damit dieses Betreuungsangebot in Schorndorf anspruchsvoll und vielfältig bleibt, fördert die Stadt auf Antrag Ferienbetreuungsangebote von Drittanbietern.

Förderung:

Die Stadtverwaltung erstattet die im Rahmen der Ferienbetreuungsangebote genutzten und bereits entrichteten Benutzungsentgelte für städtische Hallen und Sportfreiflächen. Außerdem werden bei der Nutzung der Hallen auch die Reinigungs-, Strom- und Wasserkosten sowie die Kosten für die Küchennutzung übernommen.

Die im Rahmen des Reduzierungsmodells nach § 7 der Gebührensatzung für die Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf*) gewährten Rabatte werden bei Erfüllung der Förderkriterien erstattet.

Förderkriterien:

1. Die Ferienbetreuung findet in Schorndorf statt.
2. Die Ferienbetreuung ist speziell ein Angebot für Kinder im Schulalter (6 bis 12 Jahre) aus der Kernstadt und den Stadtteilen. Förderfähig im Hinblick auf das Reduzierungsmodell sind ausschließlich Kinder mit Wohnsitz in Schorndorf oder Kinder von Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung Schorndorf, der zugehörigen Eigenbetriebe und Eigengesellschaften.
3. Die Ferienbetreuung muss ein tägliches Angebot von mindestens 4,5 Stunden umfassen. Bei Ganztagesangeboten ist für ein Mittagessen zu sorgen. Die Kosten für Mittagessen sind nicht förderfähig. Die Betreuung wird mindestens eine Woche angeboten. Feiertage haben darauf keinen Einfluss.
4. Die personelle Verantwortung liegt beim Organisator. Die Leitungsverantwortlichen des Angebotes sollten eine pädagogische Ausbildung/Fortbildung oder zumindest langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen.
5. Das Anmeldeverfahren liegt beim Organisator. Anmeldung und Teilnahme ist unabhängig von der Mitgliedschaft der betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigter im Verein.
6. Es sollen Elternbeiträge erhoben werden. Für Vereinsmitglieder kann ein reduziertes Betreuungsentgelt erhoben werden. Diese Reduzierung ist jedoch nicht förderfähig. Der Anbieter darf die Ferienbetreuung nicht gewinnorientiert anbieten.
7. Das in § 7 der Gebührensatzung festgelegte Reduzierungsmodell ist vom Organisator auf das tatsächlich erhobene Betreuungsentgelt anzuwenden und vollumfänglich an die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder weiterzugeben. Die gewährten Rabatte sind förderfähig. Die Prüfung der Kriterien obliegt dem Organisator. Für die Erstattung der Rabatte legt die Stadtverwaltung folgende Elternbeiträge als Bemessungsobergrenze fest:
Halbtagsangebote sind bis zu einem Betrag in Höhe von max. 70 € pro Woche, Ganztagesangebote in Höhe von max. 100 Euro pro Woche förderfähig.
8. Der Organisator hat die Nutzung der Schulmensen mit dem jeweiligen Mensabetreiber im Vorfeld der Ferienbetreuung abzustimmen.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

9. Die Klärung von Versicherungsfragen obliegt dem Organisator.

Satzung über die Erhebung der Betreuungsgebühren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, der Ergänzenden Schulkindbetreuung im Rahmen des Ganztagesbetriebs sowie der Ferienbetreuung der Stadt Schorndorf

Antragstellung

Der formlose Förderantrag ist bis spätestens 15. Mai des Folgejahres beim Fachbereich Schulen und Vereine einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur nach Verfügbarkeit freier Mittel berücksichtigt werden.

Folgende Daten müssen dem Förderantrag beiliegen:

Abrechnung der Benutzungsentgelte für Hallen und Sportfreiflächen im Rahmen der Ferienbetreuung;
Auflistung der teilnehmenden Kinder mit Name, Adresse, Alter, Ganz- bzw. Halbtagsbetreuung,
Elternbeitrag, gewährte Reduzierung.

Die Daten sind in einer vom Fachbereich Schulen und Vereine bereitgestellten Excel-Tabelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

Sonstige Hinweise:

Feriencamps mit Übernachtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.